

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des weiteren
WLAN-Ausbaus in Niedersachsen
(Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 22. 7. 2021 — DIG-3074/WLAN —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 11. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 368), geändert durch
Erl. v. 16. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1622)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt
geändert:

1. In Nummer 3 erhält Nummer 3.1.2 folgende Fassung:
„3.1.2 Landkreise und die Region Hannover, sofern diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit den ihnen zugehörigen Gemeinden die Aufgaben zum WLAN-Ausbau übernommen haben (entsprechende Vereinbarungen sind vorzulegen) oder sofern die zu fördernden öffentlich zugänglichen Orte i. S. von Nummer 2.1 im Kreis- oder Regionseigentum sind.“
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 5.6 wird Nummer 5.5.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
„6.4 Nach Inbetriebnahme der WLAN-Infrastruktur ist das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB), Sachsenring 11, 27711 Osterholz-Scharmbeck, info@bznb.de oder eine andere vom Land benannte Stelle (im Folgenden: WLAN-Kompetenzstelle) durch die Erstempfänger zu informieren, damit die Standorte in den WLAN-Atlas Niedersachsen aufgenommen werden können. Die hierfür notwendigen Angaben werden durch die WLAN-Kompetenzstelle zur Verfügung gestellt. Die WLAN-Kompetenzstelle unterrichtet die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) über die entsprechende Meldung (Voraussetzung für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und die Auszahlung).“
 - b) In Nummer 6.5 werden die Worte „das b|z|n|b“ durch die Worte „die WLAN-Kompetenzstelle“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1250